

## **Gemeinde Stapelfeld - Satzungsbeschluss 2. Änderung B-Plan Nr. 5**

Kategorie: Amtliche Bekanntmachung, Gemeinde Stapelfeld

### **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Siek**

#### **Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Stapelfeld Gebiet: südlich Heideweg, westlich Schulgelände, beiderseits Stellauer Kirchenweg Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat in ihrer Sitzung am 04.08.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet südlich Heideweg, westlich Schulgelände, beiderseits Stellauer Kirchenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung am 04.08.2014 abschließend gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 30.08.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, 1. OG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Siek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Siek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hinweis:

Nachfolgend ist eine [Übersicht](#) mit der Umgrenzung des Geltungsbereichs wiedergegeben.

Siek, den 29.08.2014

Amt Siek

Der Amtsvorsteher